



GARMISCH-PARTENKIRCHEN, 23.05.2017  
Ka/BaM

**DIE BÜRGERMEISTERIN**  
DES MARKTES GARMISCH-PARTENKIRCHEN

**37. Sitzung des Marktgemeinderates am Mittwoch, 31.05.2017, 19:00 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Rathauses**

**ÄNDERUNG/ERWEITERUNG DER TAGESORDNUNG**  
**öffentlich**

*Der Tagesordnungspunkt Nr. 6 wird geändert und wie folgt neu benannt.*

**6. Mobilfunk;**

**a) Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der Telekom in der Törlenstraße 26“ vom 20. März gemäß Art. 18b GO;  
hier: Sachbehandlung des Antrags** **B**

**b) Antrag der CSU-Fraktion auch weiterhin das vorbereitende Dialogverfahren durchzuführen und „FEE-2-Projekt“-Förderung in Anspruch zu nehmen.** **B**

**c) Antrag von GRM Martin Schröter „Im Interesse aller Bürger: Gravierende Planungsfehler des Rathauses in Bezug auf die Aufstellung des Funkmastes in der Törlenstraße wiedergutmachen“**

**Anlage** **B**

Die Beschlussvorlage wurde geändert. Die neue Fassung wird anliegend übersendet.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt bereits übermittelten Anlagen wurden nicht ergänzt. Von einer erneuten Übersendung wird abgesehen.

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

**I: Information**

**B: Beschlussfassung**



# Markt Garmisch-Partenkirchen

Abteilung	60
Aktenzeichen	
Sitzungsdatum	31.05.2017
TOP	6

## Tagesordnungspunkten

### über die 1. Bürgermeisterin an den Marktgemeinderat

(ausschließlich per E-Mail an [hauptverwaltung@gapa.de](mailto:hauptverwaltung@gapa.de))

Behandlung im GR:  Ja  Nein

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

#### Betreff

##### Mobilfunk;

**a) Bürgerantrag „zur Verhinderung bzw. Entfernung einer Funksendeanlage der Telekom in der Törlenstraße 26“ vom 20. März gemäß Art. 18b GO;**

**hier: Sachbehandlung des Antrags**

**b) Antrag der CSU-Fraktion auch weiterhin das vorbereitende Dialogverfahren durchzuführen und „FEE-2-Projekt“-Förderung in Anspruch zu nehmen.**

**c) Antrag von GRM Martin Schröter „Im Interesse aller Bürger: Gravierende Planungsfehler des Rathauses in Bezug auf die Aufstellung des Funkmastes in der Törlenstraße wiedergutmachen“**

Anlagen: Bürgerantrag, Antrag der CSU-Fraktion, Rahmenbedingungen zum „fee2-Projekt“, Publikation des LfU zu Standortkonzepten

#### a) Bürgerantrag

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.04.2017 behandelt. In dieser Sitzung wurde die Zulässigkeit des Bürgerantrages festgestellt.

Nach Feststellung der Zulässigkeit, ist der Antrag im zuständigen Gremium gemäß Art. 18b Abs. 5 GO binnen drei Monaten zu behandeln. Der Bürgerantrag verpflichtet den Marktgemeinderat lediglich zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Antragsgegenstand, nicht aber zu einer Entscheidung im Sinn oder zugunsten der Antragsteller (vgl. RnNr. 5 zu Art. 18b GO bei Prandl/Zimmermann/Büchner). Somit ist der Marktgemeinderat - auch aufgrund des bindenden Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG - in seiner Entscheidung nicht gebunden, sondern ausschließlich dem Gesetz unterworfen.

##### 1. Sachverhalt:

Am 24.04.2014 wurde im Rahmen der Vorbereitung auf den G-7-Gipfel eine erste informelle Suchkrisenanfrage (04/14) unter anderem für einen Bereich an der Zugspitzstraße gestellt. Nachdem der Markt hier keine gemeindeeigenen Liegenschaften besitzt, wurde zu dieser Anfrage keine Stellungnahme abgegeben.

Am 06.11.2014 wurde per Mail eine weitere Suchkrisenanfrage (11/14) für einen Standort am Gröbenstadion gestellt.

Mit Mail vom 10.11.2014 wurde der Deutschen Telekom AG mitgeteilt, dass leider keine weiteren Entwicklungspotentiale auf gemeindeeigenen Grund gesehen werden.

Mit E-Mail vom 04.04.2015 erklärte die Deutsche Funkturm die geplante Errichtung eines nach BayBO genehmigungsfreien Mobilfunkmastes auf dem Anwesen Törlenstraße 24-26 und erkundigte sich nach dem Gebietscharakter sowie nach möglichen Einschränkungen für dieses Grundstück.

Nach Untersuchung des Gebietscharakters wurde am gleichen Tag mitgeteilt, dass die nähere Umgebung des Baugrundstücks einem faktischen allgemeinen Wohngebiet entspricht.

Mit Fax vom 17.08.2016 wurde seitens der Deutschen Funkturm GmbH der Beginn der Bauarbeiten für die Aufstellung des Mastes für den 12.09.2016 angezeigt.

Am Dienstag, den 18.10.2016, meldeten sich mehrere Anlieger und erklärten, dass am Freitag mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Anwesen Törlenstraße 24-26 begonnen worden sei.

Es wurde mitgeteilt, dass die Angelegenheit überprüft werde und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen getroffen würden.

Die Bauarbeiten wurden am Mittag des 18.10.2016 eingestellt.

Grund war zunächst, dass die Deutsche Funkturm es übersehen hatte, den für die Errichtung eines Mobilfunkmastes in Wohngebeiten (WR und WA) erforderlichen Antrag auf isolierte Abweichung in Form einer Ausnahme zu stellen.

Aus gegebenem Anlass fand eine erneute Überprüfung des Gebietes statt.

Es wurde nach Begehung des Gebiets festgestellt, dass es sich bei dem betroffenen Bereich, zu beschreiben als das Gebiet zwischen Törlenstraße, Katzensteinstraße, Birkstalstraße und Fichtackerstraße tatsächlich um ein reines Wohngebiet handelt und die vorherige Annahme eines allgemeinen Wohngebiets nicht haltbar ist.

Dies war aufgrund der diesen Bereich südlich und westlich umgebenden, durch Bebauungsplan Nr. 16 und Änderungen festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete nicht eindeutig.

Der Antrag der Deutschen Funkturm GmbH auf Erteilung einer isolierten Abweichung in Form einer Ausnahme ging am 18.10.2016 per E-Mail und am 19.10.2016 auf dem Postweg ein.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 (TOP 1: Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1580 Gemarkung Garmisch; hier: Einstufung der Gebietsverträglichkeit) über den Antrag beraten und beschlossen, die isolierte Befreiung in Form einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO nicht zu erteilen.

Am 31.10.2016 wurde der Regierung von Oberbayern der Sachverhalt übermittelt, und mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Bauverwaltung es rechtlich kaum gelingen wird den Mobilfunkmast abzulehnen. Mit Mail vom 08.11.2016 wurde die Einschätzung der Bauverwaltung durch den Leiter des zuständigen Sachgebiets bei der Regierung von Oberbayern bestätigt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.11.2016 wurde erneut über den Tagesordnungspunkt „Errichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1580

Gemarkung Garmisch, Anwesen Törlenstraße 22-26; hier: Kurzvortrag durch Herrn Rechtsanwalt Frank Sommer“ beraten.

Herr Frank Sommer erläuterte den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses die Möglichkeiten einer Kommune, sich dem Thema Mobilfunk steuernd zu nähern. Dabei wurde klar, dass eine Mobilfunkanlage in allen Baugebieten zumindest ausnahmsweise zulässig ist, wobei es eben im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Reinen Wohngebiet (WR) hierzu ergänzend der Erteilung einer Ausnahme bedarf.

Allenfalls mittels einer Bauleitplanung könnten die Standorte in Kommunen gesteuert werden.

Ob eine planungsrechtliche Steuerung der Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im vorliegenden Fall erfolgversprechend ist, lasse sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Sofern in diese Richtung gedacht werden sollte, erscheine zunächst eine orientierende technische Voruntersuchung sinnvoll, um Handlungsspielräume und Planungsoptionen abschätzen zu können. Auf der Grundlage einer solchen Untersuchung könne dann anhand sachlicher Gesichtspunkte über das Einleiten planungsrechtlicher Schritte und das Ergreifen von Sicherungsmitteln entschieden werden. Möglicherweise sei der Betreiber vor dem Hintergrund eines drohenden fundierten Planungsverfahrens zu einer dialogischen Lösung bereit.

Herr Sommer wies nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die bloße Ablehnung des Genehmigungsantrags nicht erfolgversprechend und gleichzeitig haftungsträchtig sei. Davon sollte dringend Abstand genommen werden.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses beschlossen eine orientierende Untersuchung beim Umweltinstitut München e.V. in Auftrag zu geben.

Diese wurde den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses in der Sitzung am 23.01.2017 durch den Ersteller der Untersuchung vorgestellt. Ferner wurde beschlossen der Deutschen Funkturm GmbH einen Standort am Gröben-Stadion als Alternative vorzuschlagen.

Am 25.11.2016 wurde von der Deutschen Funkturm GmbH Klage gegen die Baueinstellung erhoben.

Mit Schreiben des Marktes vom 01.02.2017 wurde der o.g. Alternativstandort der Deutschen Funkturm GmbH vorgeschlagen. Mit Email vom 10.02.2017 wurde dieser von der Deutschen Funkturm GmbH abgelehnt.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2017 wurden Vertreter der Telekom Technik GmbH und der Deutschen Funkturm GmbH geladen, um auch diesen Gelegenheit zu geben zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses kamen einstimmig zu dem Schluss, dass der beantragte Sendemast zugelassen werden sollte.

Im anschließenden öffentlichen Teil der Sitzung wurde beschlossen, dass die notwendige Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 3, 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO erteilt wird.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 02.03.2017, eingegangen beim Markt am 13.03.2017 wurde die Klage der Deutschen Funkturm GmbH im Eilverfahren abgelehnt. Zur Begründung hieß es unter anderem, dass die Antragstellerin für die Errichtung der Mobilfunkanlage die Erteilung einer Ausnahme benötige, da die Mobilfunkanlage nicht

schon nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO allgemein zulässig sein dürfte und weder dargelegt ist noch sonst angenommen werden kann, dass die

Anlage (nur) speziell dem Nutzungszweck der in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücke dient. Im Übrigen wurde der Gebietscharakter von einem reinen Wohngebiet zu einem allgemeinen Wohngebiet korrigiert.

Das Hauptsacheverfahren ist weiterhin anhängig.

Mit Bescheid des Marktes vom 17.03.2016 wurde der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2017 vollzogen und der Deutschen Funkturm GmbH die Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 3, 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO erteilt und die Baueinstellung vom 18.10.2016 aufgehoben.

Mit Baubeginnsanzeige vom 28.03.2017 wurde der Baubeginn am 03.04.2017 angezeigt.

Der Sendemast wurde mittlerweile errichtet.

## 2. Rechtliche Einschätzung

Nach Ansicht der Bauverwaltung und auch der Regierung von Oberbayern wäre ein ablehnender Bescheid im Falle einer Klage durch die Deutsche Funkturm GmbH wohl nicht haltbar.

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts, Urteil vom 19.05.2011, Az. 2 B 11.397, die von der Literatur zumindest für Bayern als wegweisend anerkannt wird, kann die Errichtung eines Mobilfunkmastes im faktischen allgemeinen Wohngebiet nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe abgelehnt werden, die hier jedoch nicht gegeben sind.

Orientiert an den Gründen des o. g. Urteils wird folgende rechtliche Einschätzung abgegeben:

1. Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist nach Art 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) genehmigungsfrei möglich, da eine Gesamthöhe von 10 m nicht überschritten wird. Allerdings entbindet die Genehmigungsfreiheit nach Art 57 BayBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Anlage gestellt werden (vgl. Art 55 Satz 2 BayBO); so ist in diesem Fall auch bei Genehmigungsfreiheit das Bauplanungsrecht einzuhalten.

2. Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist bauplanungsrechtlich unter Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3, 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig.

Zwar wurde ursprünglich gerade diese durch den Bau- und Umweltausschuss abgelehnt. Dies war jedoch rechtlich nicht als unbedenklich zu bewerten. Mittlerweile wurde diese Ausnahme durch den Bau- und Umweltausschuss erteilt.

2.a) Die Errichtung des Mobilfunkmastes ist in einem reinen Wohngebiet sowie in einem allgemeinen Wohngebiet nicht bereits allgemein zulässig (vgl. § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 BauNVO).

2.b) Der Mobilfunkmast ist jedoch als Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO einzustufen und damit grundsätzlich ausnahmsweise im reinen Wohngebiet und im

allgemeinen Wohngebiet zulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts stellen

Mobilfunk-Basisstationen (Antennenmasten mit zugehörigen Versorgungseinheiten) Bestandteile eines gewerblich betriebenen Mobilfunknetzes und damit bauplanungsrechtlich eine nicht störende gewerbliche Nutzung im Sinn der Baunutzungsverordnung dar. Insoweit bildet eine Mobilfunk-Basisstation einen Teil einer Hauptanlage.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch mittlerweile anerkannt, dass eine einzelne Mobilfunk-Basisstation auch eine fernmeldetechnische Nebenanlage i. S. v. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO darstellt.

Im Rahmen des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist zudem anerkannt, dass es sich hierbei um Infrastruktursysteme handelt, deren Wirkung über die Grenzen des jeweiligen Baugebiets hinausgehen kann. Vor dem Hintergrund des § 14 Abs. 1 BauNVO hat der Begriff der Nebenanlage einen anderen Sinngelhalt, nämlich den einer vom Hauptvorhaben „ausgelagerten“ Nutzungsweise, die in ihrer Wirkung jedoch auf das jeweilige Baugebiet beschränkt ist.

Mit § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sollte aber eine Spezialregelung geschaffen werden, welche dazu dient, diesen speziellen Infrastruktursystemen einen erleichterten Zugang zu allen Baugebietstypen zu verschaffen.

Entscheidend für die Einordnung als Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ist, ob die in Rede stehende Anlage bezogen auf das gesamte infrastrukturelle Versorgungsnetz eine untergeordnete Funktion hat oder von ihrer Funktion und Bedeutung so gewichtig ist, dass sie als eigenständig und damit als Hauptnutzung anzusehen ist.

Der hier in Frage stehende Mobilfunkmast dient der Lückenschließung im Mobilfunk-Netz der Deutschen Telekom, die die Deutsche Funkturm mit der Realisierung beauftragt hat. Nach deren Angabe ist „dieser Standort aus funktechnischer Sicht am besten geeignet, eine akzeptable Abdeckung der Ortsgebiets zu erreichen“.

Ob der betreffende Bereich auch ohne den fraglichen Mobilfunkmast sowohl mit UMTS noch mit GSM ausreichend versorgt ist, wurde bislang nicht dargelegt.

Weiter wurden noch keine Angaben zur Reichweite des Mobilfunkmastes gemacht.

Nach den im Bauamt vorliegenden Unterlagen befindet sich die dem betreffenden Standort am nächsten gelegene Mobilfunk-Basisstation in einer Entfernung von ca. 355 Metern. Allerdings wird diese von einem anderen Anbietern betrieben.

Die nächste von der Deutschen Funkturm GmbH betriebene Anlage befindet sich in einem Abstand von ca. 530 m.

2.c) Die Nachbarschaft kann sich hier auch nicht erfolgreich auf den Gebietserhaltungsanspruch berufen.

Zwar gilt dieser auch im Bereich faktischer Baugebiete. Allerdings wollte der Verordnungsgeber mit § 14 BauNVO als Spezialvorschrift, welche für alle Baugebietsarten gilt, die dort genannten Anlagen privilegieren.

Dies gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO genannten speziellen Infrastruktursysteme, die für die Entwicklung und Versorgung der Baugebiete

erforderlich und notwendig sind. Die in diesen Vorschriften genannten Anlagen zählen somit zum Charakter einer jeden Baugebietsart. Daher kommt es für die Beurteilung

solcher in § 14 Abs. 2 BauNVO genannten Anlagen nicht auf ihre Gebietsverträglichkeit an.

Im Hinblick auf den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebiets folgt daraus, dass der Kreis derjenigen gewerblichen Anlagen, die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind, aber über die reine Versorgung des Gebiets hinausgehen, durch § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausgeweitet wird.

Dies rechtfertigt sich daraus, dass derartige Infrastruktursysteme, auch soweit sie nicht unmittelbar den Bewohnern des Gebiets dienen, im öffentlichen Interesse erforderlich sind und aus technischen Gründen auf die Inanspruchnahme von Flächen auch im allgemeinen Wohngebiet angewiesen sind.

Die nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise mögliche Zulassung einer dort genannten Nebenanlage kann den Gebietserhaltungsanspruch aus den o. g. Erwägungen somit nicht verletzen.

2.d) Das sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO und aus § 34 Abs. 1 BauGB ergebenden Gebot der Rücksichtnahme, also die Pflicht, bei Durchführung eines Vorhabens auf die schutzwürdigen Interessen anderer Nutzungsberechtigter Rücksicht zu nehmen und sie keinen unzumutbaren Störungen auszusetzen, ist hier ebenfalls nicht verletzt.

Eine Verletzung des sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ergebenden Gebots der Rücksichtnahme kann sich nur auf die Art der baulichen Nutzung beziehen. Insbesondere im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen kann hier nicht von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ausgegangen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen gelten dann als ausgeschlossen, wenn die in der notwendigen Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vorgegebenen Abstandsflächen eingehalten werden. Dies ist hier der Fall.

Das sich aus dem Tatbestandsmerkmal des „Sich-Einfügens“ in § 34 Abs. 1 BauGB ergebende Gebot der Rücksichtnahme ist ebenfalls nicht verletzt.

Zwar überragt der betreffende Funkmast alle bisherigen Gebäude in der Umgebung, begründet aber dennoch keine bodenrechtlichen Spannungen. Der Mobilfunkmast benötigt schon aus technischen Erwägungen eine gewisse Höhe. Zudem ist er schmal ausgeführt, so dass seine bodenrechtliche Wirkung nicht mit derjenigen massiver Gebäude gleichgesetzt werden kann.

Bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben rücksichtslos ist, sind die Interessen aller Beteiligten gegenüber zu stellen und gegeneinander abzuwägen, hier also die Interessen der Deutschen Funkturm an der Errichtung des Mobilfunkmastes sowie die Interessen des Marktes bzw. der Anwohner an der Nichtverwirklichung des Vorhabens.

Interessen des Marktes sind aufgrund der Ergebnisse zu 2.a) bis 2.d) nicht nachteilig berührt. Wohl müssen hier die Interessen der Anwohner zurücktreten, da sie nur geringfügig betroffen sind. Bei dem strittigen Mobilfunkmast kann aufgrund seiner Größe nicht von einer erdrückenden Wirkung ausgegangen werden. Die bloße optische Beeinträchtigung, die sicher gegeben ist, ist jedoch als Rechtsposition im Baurecht nicht geschützt. Das ästhetische Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters, der die Erfordernisse der technischen Entwicklung in Rechnung stellt, wird nicht erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Mobilfunkmasten auf Gebäuden zählen nach Ansicht des BayVGH inzwischen zu einem alltäglichen Anblick.

2.e) Schließlich steht die Entscheidung über die Erteilung der beantragten isolierten Abweichung in Form einer Ausnahme im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

Hierbei ist zu beachten, dass ausnahmsweise zugelassene Vorhaben quantitativ deutlich hinter der Regelbebauung zurückbleiben müssen. Auch dürfen ausnahmsweise zugelassene Anlagen keine prägende Wirkung auf das Baugebiet entfalten. Grundsätzlich erfordern Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Errichtung einer Mobilfunk-Anlage, um eine ausreichende Mobilfunk-Versorgung in einem Gebiet sicherzustellen. Es bedürfte daher gravierender städtebaulicher Gründe, um in einem solchen Fall die Erteilung einer Ausnahme aus Ermessensgründen zu versagen.

Es handelt sich vorliegend um den ersten und einzigen Mobilfunkmasten in dem oben beschriebenen allgemeinen Wohngebiet.

Eine prägende Wirkung scheidet damit ebenso aus wie eine quantitative Überlegenheit. Zudem liegt lediglich eine gewerbliche Nebennutzung vor, so dass das Baugrundstück in der Hauptsache weiterhin zu Wohnzwecken genutzt wird. Auch im Hinblick auf den Platzverbrauch nimmt die gewerbliche Nebennutzung eine nur untergeordnete Rolle auf dem Baugrundstück ein.

Die Versagung wäre somit vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermessensfehlerhaft und somit angreifbar.

Bauleitplanung:

Grundsätzlich ist es möglich die Standorte von Mobilfunksendeanlagen durch eine entsprechende Bauleitplanung zu steuern.

Hierzu müssten je Ortsteil verschiedene Bebauungsplanumgriffe abgesteckt werden in denen wiederum Standorte für Mobilfunksendeanlagen auf Grundlage eines fundierten Gutachtens festgesetzt werden.

Um einen Ort wie Garmisch-Partenkirchen mit einer fast durchgehenden Wohnbebauung jedoch flächendeckend mit Mobilfunk (und auch mit mobilem Internet) zu versorgen, wäre es unweigerlich notwendig, Mobilfunksendeanlagen auch in Wohngebieten festzusetzen.

Inwieweit es gelingt die Anwohner eines Gebietes in dem die Errichtung eines Mobilfunksendeanlage zulässig ist von deren Notwendigkeit, genau an diesem Standort zu überzeugen, bleibt aus der Erfahrung mit der Sendeanlage in der Törlenstraße wohl fraglich.

Zu erwähnen ist auch der temporäre Aspekt einer Bauleitplanung.

Eine Bauleitplanung ist auf die Schaffung von Baurecht, d.h. auf mehrere Jahre (15 bis 20) ausgelegt. Die Dauer des Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplans ist abhängig von der Menge und Qualität der eingehenden Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und kann mehrere Monate bis einige Jahre in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt auch für die Änderung von Bauleitplänen.

Allein hieraus wird schon ersichtlich, dass das Instrument der Bauleitplanung nicht zur Steuerung von sich rasant weiterentwickelnder Technik, insbesondere Mobilfunk, geeignet ist. Zudem hat auch die Bauleitplanung den Bestandschutz von zulässiger Weise errichteter Anlagen zu berücksichtigen.

Aus Erfahrungen, gerade auch von Kommunen die mit Bauleitplanungen zur Steuerung von Mobilfunk Erfahrungen gesammelt haben, kann dies jedoch auch einen Nachteil im Hinblick auf die Nutzung von sich weiterentwickelnder Technik bedeuten.



## **Beschlussvorschlag zum Bürgerantrag**

Der Marktgemeinderat hat sich nochmals mit dem Thema befasst.  
Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 20.02.2017 wird bestätigt.

## **b) Antrag der CSU-Fraktion**

Mit Schreiben vom 15.05.2017 beantragt die CSU-Fraktion das „Dialogverfahren“, also die Lösungsfindung mit den Mobilfunkbetreibern, den Bürgern und den gemeindlichen Entscheidungsträgern an Stelle eines Standortkonzeptes durchzuführen.

Desweiteren soll die sog. „FEE-2-Projekt“-Förderung, welche im Rahmen des Mobilfunkpakts II seitens der Bayerischen Staatsregierung ins Leben gerufen wurde, in Anspruch genommen werde.

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zu Mobilfunkstandortkonzepten sowie Einzelheiten zum „FEE-2-Projekt“ können der Anlage entnommen werden.

## **Beschlussvorschlag zur Antrag der CSU-Fraktion**

Im Hinblick auf künftige Anfragen zu Mobilfunkstandorten wird weiterhin das „Dialogverfahren“ angewandt. Anfragen hierzu werden in einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses behandelt.

Bei der Beantragung von neuen Standorten werden die geförderten Leistungen des „FEE-2-Projekt“ in Auftrag gegeben und eine Förderung in Anspruch genommen.

## **c) Antrag von GRM Martin Schröter**

Mit Email vom 19.05.2017 stellte Gemeinderatsmitglied Martin Schröter folgenden Antrag:

**Im Interesse aller Bürger: Gravierende Planungsfehler des Rathauses in Bezug auf die Aufstellung des Funkmastes in der Törlenstraße wiedergutmachen**

### **I. Begründung:**

Die Aufstellung des Funkmastes auf dem Haus Törlenstraße 24-26, mitten in einem Wohngebiet, verunsichert Hunderte von Bürgern in ganz Garmisch-Partenkirchen. Sie haben berechtigte Sorgen um ihre Gesundheit, um den Wert ihres Eigentums und um das Ortsbild. Sie fürchten einen Wildwuchs von Funkmasten in Garmisch-Partenkirchen. Sie sind betroffen, aber nicht hilflos. Dennoch gleicht die Aufklärung des Sachverhalts einem hochkomplizierten Puzzle oder schwerster Detektivarbeit. Das von der Gemeinde beim Umweltinstitut München in dieser Sache in Auftrag gegebene und mit Tausenden von Euro von den Bürgern bezahlte Gutachten sollte zunächst unter Verschluss gehalten werden, ihr Verfasser soll weder öffentlich noch nichtöffentlich immer noch nicht gehört werden.

Tatsache ist, daß gemäß §7a der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) die Kommune, in deren Gebiet eine Hochfrequenzanlage errichtet werden soll, bei der Auswahl von Standorten für Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.13 errichtet werden, durch die Betreiber angehört werden muß. Die Kommune erhält rechtzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Erörterung der Baumaßnahme. Die Ergebnisse der Beteiligung sind zu berücksichtigen. (Quelle iuris zitiert nach: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Vor diesem Hintergrund hat das Rathaus nach allem, was dem Antragsteller bekannt ist, schwere Planungsversäumnisse zulasten der Gesundheit und des Vermögens der Bürger begangen:

Die erste Bürgermeisterin beruft sich darauf, den Beschluß des Bauausschusses - gemeint ist wohl der Beschluß vom 20.02.17 - umsetzen zu müssen. Dort heißt es:

"Frau 1. Bürgermeisterin Dr. Sigrid Meierhofer erläuterte den Tagesordnungspunkt. In der orientierenden Voruntersuchung wurde ein alternativer Standort an der Gröbenschule vorgeschlagen. *Dieser Standort wurde den Betreibern, der Deutschen Funkturm GmbH und der Telekom Technik GmbH vorgeschlagen. Von Seiten der Betreiber wurde jedoch ein nochmaliger Einstieg in ein dialogisches Verfahren mit der Begründung, dass bereits ein sehr hoher fünfstelliger Betrag in den Standort Törlenstraße investiert wurde, abgelehnt.* Die 1. Bürgermeisterin führte weiter aus, dass die Erfolgsaussichten den Mast in der Törlenstraße mit den dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu verhindern gegen Null gehe und der Anspruch der Betreiber auf Schadensersatz gegen den Markt Garmisch-Partenkirchen stetig steige. Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses sprachen einstimmig ihr Bedauern aus, baten jedoch um Verständnis, da die rechtliche Situation keine andere, vernünftige Wahl lasse, als die Mobilfunkanlage zuzulassen."

Hingegen führt die erste Bürgermeister am 18.05.17 gegenüber dem Antragsteller und nachrichtlich gegenüber den Mitgliedern des Marktgemeinderats aus:

"Bei der von Ihnen zitierten Anfrage vom 06.11.2014, die sich auf den Bereich des Stadions am Gröben bezogen hat und welche mir als informelle E-Mail in Zusammenhang mit Fragen zur mobilen Versorgung für den G7-Gipfel direkt von Herrn Käbler von der Deutschen Telekom AG gesendet wurde, hat der Vertreter der Deutschen Telekom lediglich auf seine Anfrage zur Einschätzung des vorgeschlagenen Standortes eine Antwort per E-Mail erhalten, dass wir (zum damaligen Zeitpunkt) keine Entwicklungspotentiale auf gemeindeeigenem Grund sehen. Da wie Sie sicher wissen, das Stadion am Gröben nicht im Eigentum des Marktes steht, sondern lediglich angepachtet ist, haben wir hier sicherlich keine, auf eine hier durch die Telekom noch formal einzureichende Suchkisanfrage, vorwegnehmende Entscheidung getroffen."

Aus diesen widersprüchlichen Darstellungen ist zu schlußfolgern, daß die erste Bürgermeisterin im Bauausschuß den Sachverhalt am 20.02.17 unzutreffend dargestellt, also den Bauausschuß falsch unterrichtet hat:

Erstens ist es nach der Lage des Gesetzes beim Mitspracherecht der Gemeinde völlig unerheblich, in wessen Eigentum das Grundstück ist, auf dem eine Hochfrequenzsendeanlage errichtet werden soll. Vielmehr hat die Marktgemeinde ein übergeordnetes Planungs- und Gestaltungsrecht, das sich am Gemeinwohl orientieren muß. Dieses wesentliche Faktum hat die erste Bürgermeisterin übersehen, oder sie verfügt trotz ihrer Erklärung, transparent zu handeln über Wissen, das den Bürgern und dem Marktgemeinderat vorenthalten wurde.

Zweitens hat das Rathaus nach den vorliegenden Informationen keinen Versuch unternommen, von seinem gesetzlich verankerten Planungs- oder Gestaltungsrecht in Bezug auf den Standort Törlenstraße Gebrauch zu machen. Oder das Rathaus hat diesen Standort sogar genehmigt, ohne die Bürger geschweige denn den Marktgemeinderat zu fragen. In diesem - theoretischen - Fall wäre die erfolgte Genehmigung dem Bauausschuß sogar verschwiegen worden.

Daraus folgt erstens:

Der Bauausschuß hat aufgrund falschen und unvollständigen Sachverhalts, vorgetragen von der ersten Bürgermeisterin, entschieden. Damit ist seine Entscheidung von Anfang an nichtig.

Daraus folgt zweitens:

Eine von Anfang an nichtige Entscheidung bindet die erste Bürgermeisterin nicht.

Daraus folgt drittens:

Die Marktgemeinde hat die Pflicht zu veranlassen, daß der Funkmast in der Törlenstraße sofort abgebaut und in das nach Bundesgesetz vorgesehene dialogische Verfahren mit der Deutschen Telekom bzw. den Funkmastbetreibern eingestiegen wird.

## **II. Antrag:**

Der Marktgemeinderat erkennt, daß der in Bezug auf den Funkmast in der Törlenstraße am 20.02.17 von seinem Bauausschuß gefaßte Beschluß von Anfang an nichtig war und die erste Bürgermeisterin daher nicht bindet.

Der Marktgemeinderat fordert das Rathaus auf, evtl. stillschweigende Zustimmungen gegenüber der Deutschen Telekom und ihrer Tochterunternehmen zu widerrufen mit dem Ziel, in das nach Bundesrecht vorgesehene dialogische Verfahren mit den Funkmastbetreibern einzutreten. Der Funkmast in der Törlenstraße wird abgebaut.

III. Kosten:

Keine.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus Sicht der Verwaltung kann den Ausführungen des GRM Martin Schröter nicht gefolgt werden. Es bestehen vielmehr keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 20.02.2017 gefassten Beschlusses. Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

## **Beschlussvorschlag zum Antrag von GRM Martin Schröter**

Der Antrag wird abgelehnt.